



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)**

**10038/1/14
REV 1**

**SOC 381
EGC 26
JAI 343
MI 440
FREMP 98**

BERICHT

| | |
|----------------|---|
| des | Vorsitzes |
| an den | Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/ Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) |
| Nr. Vordok.: | 9501/14 SOC 334 EGC 19 JAI 282 MI 408 FREMP 79 |
| Nr. Komm.dok.: | 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246 |
| Betr.: | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – Sachstandsbericht |

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat damals den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele von ihnen befürworteten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe bereichsübergreifend behandelt werden.

Die meisten Delegationen bekräftigten, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Jedoch hätten sich einige Delegationen ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen räumten zwar dem Kampf gegen Diskriminierung große Bedeutung ein, hielten jedoch allgemeine Vorbehalte aufrecht, wobei sie die Frage stellten, ob der Kommissionsvorschlag überhaupt erforderlich sei, zumal er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht.

Einige andere Delegationen hatten zudem Präzisierungswünsche und äußerten Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags.

Derzeit erhalten alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, FR, MT und UK erhalten Parlamentsvorbehalte aufrecht. Die Kommission hat unterdessen ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags aufrechterhalten.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 2. April 2009 abgegeben¹. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER HELLENISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag unter hellenischem Vorsitz² weitergeprüft und hat sich dabei vor allem auf den Begriff der Diskriminierung, den Geltungsbereich und die positiven Maßnahmen konzentriert; den Beratungen lagen Formulierungsvorschläge des Vorsitzes³ zugrunde. Diese Vorschläge fanden die Unterstützung der Kommission und wurden von den Delegationen als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

a) Begriff der Diskriminierung (Artikel 2 sowie Erwägungsgründe 12, 12a, 14, 14a und 17)

In seinen Formulierungsvorschlägen hat der Vorsitz die Umschreibung des Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung oder Belästigung durch Assoziierung geändert, indem er die Bezugnahme auf die "Wahrnehmung anderer" aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und aus Erwägungsgrund 12a gestrichen hat. Die Kommission wies darauf hin, dass dieser Aspekt in jedem Fall durch den Erwägungsgrund 12 abgedeckt ist, dem zufolge der Begriff der Diskriminierung auch die Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von *Annahmen* über die Religion oder Weltanschauung einer Person mit einschließt. Einige Delegationen würden es dennoch vorziehen, den Begriff der Wahrnehmung im Text beizubehalten.

¹ Siehe Dokument A6-0149/2009. Kathalijne Maria Buitenweg (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) war die Berichterstatteerin, gefolgt von Raúl Romeva I Rueda (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz).

² Sitzungen vom 11. April und vom 6. Mai.

³ Dok. 8504/14 und 9211/14.

Außerdem hat der Vorsitz die Bestimmung, wonach bestimmte Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters, wozu auch Vorzugspreise zählen, zulässig sind, dahingehend geändert, dass diese Ungleichbehandlungen dazu dienen sollten, die wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Integration bestimmter Altersgruppen zu fördern (Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a). Einige Delegationen sprachen sich für eine Formulierung aus, die Vorzugspreise auch aus kommerziellen Gründen erlauben würde.

In den Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes wurden die spezifischen Bestimmungen zu positiven Maßnahmen zugunsten von Personen mit Behinderungen aus Artikel 5 in Artikel 2 Absatz 6a übernommen.

Außerdem fügte der Vorsitz einen Passus ein, wonach die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Maßnahmen, die im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, von dieser Richtlinie nicht berührt werden (Artikel 2 Absatz 8 und Erwägungsgrund 17). Einige Delegationen äußerten in diesem Zusammenhang Zweifel, da sie fürchten, dass eine solche Bestimmung den durch die Richtlinie gewährleisteten Schutz verwässern könnte.

b) Geltungsbereich (Artikel 3 sowie Erwägungsgründe 17a und 17f)

In seinen Formulierungsvorschlägen hat sich der Vorsitz bemüht, die Ausnahmen in den Bereichen Sozialschutz (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und Bildung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) im Hinblick auf Entscheidungen über die für die Bereitstellung von Leistungen geltenden Bedingungen, die in die nationale Zuständigkeit fallen, präziser zu fassen. Einige Delegationen forderten darüber hinaus, Entscheidungen über Anforderungen für den Besuch förderpädagogischer Einrichtungen und die Bereitstellung besonderer finanzieller Unterstützung für Kinder, die Regelschulen besuchen, vom Geltungsbereich auszunehmen.

c) **Sonstiges**

In den Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes ist ferner vorgesehen, dass mittelbare Diskriminierung unter anderem auf der Grundlage statistischer "und/oder wissenschaftlicher" Beweise festgestellt werden kann (Erwägungsgrund 14). Des Weiteren hat der Vorsitz den Passus gestrichen, wonach ein Kläger, der günstige Bedingungen für bestimmte Altersgruppen als Diskriminierung betrachtet, die Beweislast trägt (Erwägungsgrund 14a). Auch diese Fragen und weitere Einzelpunkte sind unter Umständen noch weiter zu erörtern.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

Auch verschiedene andere offene Fragen müssen weiter diskutiert werden, unter anderem was folgende Punkte angeht:

- den allgemeinen Geltungsbereich, wobei einige Delegationen die Einbeziehung des sozialen Schutzes und der Bildung in den Geltungsbereich ablehnen;
- Vorsorgemaßnahmen (gewöhnlich "Zugänglichkeit"), mit denen die Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll;
- den Umsetzungszeitplan;
- weitere Aspekte der Aufteilung der Zuständigkeiten und die Subsidiarität sowie
- die Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt.

* * *

Nähere Angaben zu den Standpunkten der Delegationen sind in den Dokumenten 8607/14, 9501/14 und 9877/14 enthalten.

IV. FAZIT

Unter hellenischem Vorsitz sind Fortschritte erzielt worden, insbesondere durch die Präzisierung des Begriffs der Diskriminierung sowie des Geltungsbereichs. Weitere Beratungen sind jedoch vonnöten, bevor die erforderliche Einstimmigkeit erzielt werden kann.
